

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 730.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der
Gewerbeordnung, vom 30. Mai 1908 (R. G. B. S. 356).

Landesherrliche Verordnung

vom 2. Juli 1908

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der
Gewerbeordnung, vom 30. Mai 1908 (R. G. B. S. 356).

Wir Heinrich XIV.

von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
verordnen zur Ausführung des obengenannten Reichsgesetzes, was folgt:

Unter „Landes-Zentralbehörde“ ist das Fürstliche Ministerium, Ab-
teilung für das Innere, unter „höherer Verwaltungsbehörde“ in den Fällen
des § 129 die eben genannte Behörde, im Falle des § 133 Abs. 4 das Land-
ratsamt des Bezirke, unter „unterer Verwaltungsbehörde“ (§ 129 Abs. 3,
§ 129a Abs. 3, ferner Artikel II Abschnitt 1) für den Gemeindebezirk der Stadt

Ausgegeben am 8. Juli 1908.